Bundesgesetzblatt

Teil I

Z 1997 A

1971	Ausgegeben zu Bonn am 26. Januar 1971	Nr. 7

Gesetz zur Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes und des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Vom 20. Januar 1971

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 2 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Als knappschaftlicher Betrieb gilt auch eine Versuchsgrube des Bergbaus."

Artikel 2

Artikel 2 § 1b des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 21. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 533), zuletzt geändert durch das Bundesknappschaft-Errichtungsgesetz vom 28. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 974), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Der bisherige § 1b wird Absatz 1.
2. In Absatz 1 wird das Wort „überführt" durch die Worte „oder in einem anderen Bergbauzweig durch Verschmelzung, Umwandlung oder eine sonstige Maßnahme auf ein Unternehmen dieses Bergbauzweiges übertragen" ersetzt.
3. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

   „(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Personen in einem knappschaftlichen oder knappschaftlich versicherten Betrieb oder Betriebsteil, die infolge einer Verschmelzung, Umwandlung oder einer sonstigen Maßnahme innerhalb von achtzehn Monaten seit Wirksamwerden der Maßnahme in einem nicht knappschaftlich versicherten Betrieb oder Betriebsteil des übernehmenden Unternehmens tätig werden, bis zu ihrem Ausscheiden aus diesem Betrieb oder Betriebsteil."

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 1969 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 20. Januar 1971

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Scheel

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

Verordnung über das Ausscheiden von Mitgliedern aus dem Rationalisierungsverband des Steinkohlenbergbaus

Vom 19. Januar 1971

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 549), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1969 vom 18. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1211), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft kann auf Antrag ein Mitglied des Rationalisierungsverbandes des Steinkohlenbergbaus aus dem Verband entlassen, wenn

1. bei dem Mitglied ein wichtiger Grund vorliegt und
2. sichergestellt ist, daß durch das Ausscheiden öffentliche Interessen, insbesondere
   a) die Zwecke des Verbandes und
   b) die Aufbringung der zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel

   nicht beeinträchtigt werden.

(2) Eine Sicherstellung nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b liegt nur vor, wenn die Verpflichtungen des ausscheidenden Mitglieds zur Leistung von Beiträgen nach § 12 des Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau von einem in seiner wirtschaftlichen Bedeutung und Ertragskraft dem ausscheidenden Mitglied mindestens gleichwertigen anderen Mitglied oder Dritten durch Vertrag mit dem Verband übernommen worden sind.

§ 2

(1) Der Antrag nach § 1 Abs. 1 ist bei dem Verband zu stellen und muß folgende Angaben enthalten:

1. eine ausführliche Darlegung der Tatsachen, die die Annahme eines wichtigen Grundes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) rechtfertigen sowie
2. Angaben, aus denen sich eine Sicherstellung nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b ergibt.

Zu den Angaben nach Satz 1 Nr. 2 sind Unterlagen beizufügen.

(2) Der Verband legt den Antrag mit seiner Stellungnahme unverzüglich dem Bundesminister für Wirtschaft zur Entscheidung vor. Die Entscheidung kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Sicherstellung nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 erforderlich ist. In der Entscheidung ist der Zeitpunkt der Entlassung festzusetzen; mit diesem Zeitpunkt endet die Mitgliedschaft beim Verband.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 47 Satz 2 des Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 19. Januar 1971

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Dr. Rohwedder

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1970 — 2 BvF 1/69, 2 BvR 629/68, 2 BvR 308/69 —, ergangen auf Antrag der Hessischen Landesregierung und auf Verfassungsbeschwerden, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

I.

1. § 1 Nr. 2, soweit er Artikel 10 des Grundgesetzes ergänzt, und § 1 Nr. 6 des Siebzehnten Gesetzes zur Ergänzung des Grundgesetzes vom 24. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 709) — Artikel 10 Absatz 2 Satz 2 und Artikel 19 Absatz 4 Satz 3 des Grundgesetzes neuer Fassung — sind in der sich aus den Gründen ergebenden Auslegung mit Artikel 79 Absatz 3 des Grundgesetzes vereinbar.
2. Artikel 1 § 9 Absatz 5 des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses vom 13. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 949) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

II.

Artikel 1 § 5 Absatz 5 des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses vom 13. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 949) ist mit Artikel 10 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes insoweit nicht vereinbar und deshalb nichtig, als er die Unterrichtung des Betroffenen über Beschränkungsmaßnahmen auch ausschließt, wenn sie ohne Gefährdung des Zweckes der Beschränkung erfolgen kann.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 19. Januar 1971

Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn

Bekanntmachung
über eine Enteignung für Zwecke der Deutschen Bundespost

Vom 18. Januar 1971

Die Bundesregierung hat folgenden Beschluß gefaßt, den ich hiermit bekanntmache:

„Gemäß § 32 des Postverwaltungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 676) wird die Zulässigkeit der Enteignung eines etwa 2 500 qm großen Teiles des Grundstücks in Hagen-Eilpe, Hubertusstraße/Ecke Böhmerwiese, Gemarkung Hagen, Flur 10, Flurstück 233, eingetragen im Grundbuch von Hagen, Band 116, Blatt 3734, für die Errichtung eines Neubaus für den Fernmeldedienst festgestellt."

Bonn, den 18. Januar 1971

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
In Vertretung
Prof. Dr.-Ing. Pausch

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
22. 12. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2649/70 der Kommission zur Festsetzung der Höhe der im ersten Vierteljahr 1971 bei der Einfuhr der unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 des Rates fallenden Waren in die Gemeinschaft anwendbaren beweglichen Teilbeträge und Zusatzzölle	30. 12. 70	L 284/1
22. 12. 70	Entscheidung Nr. 2650/70/EGKS der Kommission über die Festsetzung des Umlagesatzes für das Rechnungsjahr 1971	30. 12. 70	L 284/14
21. 12. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2651/70 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Januar 1971 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	30. 12. 70	L 284/17
22. 12. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2652/70 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Januar 1971 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Zucker und Melasse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	30. 12. 70	L 284/20
23. 12. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2653/70 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Januar 1971 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	30. 12. 70	L 284/24
29. 12. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2654/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	30. 12. 70	L 284/26
29. 12. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2655/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	30. 12. 70	L 284/28
29. 12. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2656/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	30. 12. 70	L 284/30
29. 12. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2657/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	30. 12. 70	L 284/31
29. 12. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2658/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	30. 12. 70	L 284/32
29. 12. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2659/70 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	30. 12. 70	L 284/39
29. 12. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2660/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch- und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	30. 12. 70	L 284/41
29. 12. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2661/70 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1084/68 betreffend den Aussetzungssatz, der auf die Einfuhren von zur Verarbeitung bestimmtem gefrorenem Rindfleisch anzuwenden ist	30. 12. 70	L 284/51
29. 12. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2662/70 der Kommission über die Verlängerung der in Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 542/69 über das gemeinschaftliche Versandverfahren genannten Frist	30. 12. 70	L 284/52
29. 12. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2663/70 der Kommission zur Festsetzung des bei der Berechnung der Abschöpfung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse zu berücksichtigenden Unterschieds zwischen verschiedenen Weißzuckerpreisen	30. 12. 70	L 284/53

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
29. 12. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2664/70 der Kommission über die Verlängerung der in Artikel 55 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 542/69 über das gemeinschaftliche Versandverfahren genannten Frist	30. 12. 70	L 284/54
29. 12. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2665/70 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 391/68 über die Durchführungsbestimmungen bei Interventionskäufen auf dem Schweinefleischsektor	30. 12. 70	L 284/55
29. 12. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2666/70 der Kommission zur Feststellung, daß den zur Erlangung der Prämien für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen eingereichten Anträgen stattgegeben werden kann	31. 12. 70	L 285/1
29. 12. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2667/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung von Fisch- und Gemüsekonserven	31. 12. 70	L 285/2
29. 12. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2668/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	31. 12. 70	L 285/3
29. 12. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2669/70 der Kommission zur Festsetzung der bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln anwendbaren Abschöpfungen	31. 12. 70	L 285/9
29. 12. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2670/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	31. 12. 70	L 285/11
29. 12. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2671/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für die Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln	31. 12. 70	L 285/16
30. 12. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2672/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	31. 12. 70	L 285/18
30. 12. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2673/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	31. 12. 70	L 285/19
30. 12. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2674/70 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	31. 12. 70	L 285/20
30. 12. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2675/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Melasse, Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor	31. 12. 70	L 285/21
30. 12. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2676/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	31. 12. 70	L 285/23
30. 12. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2677/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	31. 12. 70	L 285/26
30. 12. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2678/70 der Kommission über die Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Ölsaaten	31. 12. 70	L 285/28
29. 12. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2679/70 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Bewertung von eingeführten Zitrusfrüchten	31. 12. 70	L 285/30
30. 12. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2680/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	31. 12. 70	L 285/32
30. 12. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2681/70 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten	31. 12. 70	L 285/34
29. 12. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2682/70 der Kommission über die Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnungen (EWG) Nr. 1134/70 und Nr. 1275/70 in bezug auf die Vermarktung von Weinen, die nicht den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 entsprechen	31. 12. 70	L 285/35
29. 12. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2683/70 der Kommission vom 29. Dezember 1970 zur Festlegung besonderer Vorschriften für die Vorausfestsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	31. 12. 70	L 285/36

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
29. 12. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2684/70 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1430/70, Nr. 1679/70 und Nr. 1634/70 über die Verlängerung der Regelung für aus Algerien, Marokko oder Tunesien und der Türkei eingeführte Weine	31. 12. 70	L 285/38
29. 12. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2685/70 der Kommission über bestimmte mit Alkohol stummgemachte Moste aus frischen Trauben der Tarifstelle ex 22.05 B des Gemeinsamen Zolltarifs und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2319/70	31. 12. 70	L 285/39
30. 12. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2686/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	31. 12. 70	L 285/41
30. 12. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2687/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	31. 12. 70	L 285/43
30. 12. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2688/70 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	31. 12. 70	L 285/45
30. 12. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2689/70 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	31. 12. 70	L 285/47
30. 12. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2690/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	31. 12. 70	L 285/50
30. 12. 70	Verordnung (EWG) Nr. 2691/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Getreide und Malz	31. 12. 70	L 285/52

An alle Bezieher des Bundesgesetzblattes

Für die Bezieher von Einzelausgaben des Bundesgesetzblattes Teil I und II unterhält der Verlag ein umfangreiches Lager. In vielen Fällen läßt er auch Bundesgesetzblätter nachdrucken. Durch beide Maßnahmen ist sichergestellt, daß auch Bundesgesetzblätter älterer Jahrgänge weitestgehend nachgeliefert werden können.

Neben den Lager- und Nachdruckkosten verursacht der Einzelverkauf nicht unerhebliche Personalkosten, die in letzter Zeit stark gestiegen sind. Der Verlag sah sich daher gezwungen, den Einzelverkaufspreis vom 1. Juli 1970 für je angefangene 16 Seiten auf 0,65 DM, einschließlich 5,5 % Mehrwertsteuer, zu erhöhen. Die Versandspesen sowie die Portokosten für die Vorausrechnung werden gesondert berechnet.

Um zu einer kostengerechten Lösung zu kommen, gilt diese Regelung auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 herausgegeben worden sind.

BUNDESGESETZBLATT

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.
Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortlaufend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.
Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.
Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.